

Satzung des Vereins „Waldkindergarten Steinheim-Höffigheim e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 2000 gegründete Verein führt den Namen „Waldkindergarten Steinheim-Höffigheim“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marbach eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 71711 Steinheim-Höffigheim.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. September des Jahres bis einschließlich 31. August des Folgejahres.
4. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit – und hier insbesondere der Kinder - zu dienen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Kindergartens.
3. Der Waldkindergarten steht jedem Kind unabhängig von der Mitgliedschaft offen.

§ 3 Der Verein

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.
4. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarungen zwischen diesem und dem Verein. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.
5. Der Verein kann außerordentliche, fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese haben kein Recht nach § 8 der Satzung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
2. Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (Ende ist der 31. August des Jahres) möglich und bedarf der schriftlichen Form.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.
5. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
6. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
7. Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus der zwischen ihm und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
8. Für Kinder von Mitgliedern bestehen keine Sondervergütungen. Es sind die für den Betrieb des Waldkindergartens festgesetzten Betreuungskosten zu zahlen.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beitragssätze wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden durch besondere Vereinbarungen zwischen diesem und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausüben des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken. Sie ist einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher in Textform einzuberufen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Er ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich. In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2 Drittel der erschienenen Mitgliedern erforderlich. In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Anwesenden hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsprüfer

- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung von Vorstand und Kassenführung
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen
- Aufhebung der Mitgliedschaft
- Beschlussfassung über allgemeine Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Eingabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13 Wahlperiode

Die Wahlperiode für die Ämter beträgt zwei Jahre. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt die Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt. Wählbar ist jede natürliche Person.

§ 14 Vorstand

Der Vereinsgesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer

Der Gesamtvorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und –geschäfte insbesondere

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Einzelvertretungsberechtigt als Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht).

§ 14a Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Vorstandsmitglieder und Inhaber sonstiger Vereinsämter dürfen für Zeit- oder Arbeitsaufwand eine angemessene Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 Buchst. a EStG) oder für Übungsleitertätigkeit (§ 3 Nr. 26 EStG) erhalten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Über Gewährung und Höhe dieser Vergütungen beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Vorstandsmitglieder und Inhaber sonstiger Vereinsämter dürfen eine angemessene Vergütung auch auf Grundlage eines Anstellungsvertrages erhalten. Über die Höhe der Vergütung und sonstige Inhalte eines Anstellungsvertrages beschließt der Vorstand gemäß § 26 BGB. Vorstandsmitglieder, mit denen ein Anstellungsvertrag geschlossen werden soll, haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern

oder Inhabern sonstiger Vereinsämter zuständig. Das Vorstandsmitglied, mit dem ein Anstellungsvertrag geschlossen werden soll, darf den Verein bei Vertragsschluss nicht vertreten.

§ 14b Beisitzer

Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Beisitzer wählen, die in bestimmten Vereinsangelegenheiten dem Vorstand beratend und unterstützend zur Seite stehen. Diese bilden den erweiterten Vorstand.

Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach den Erfordernissen. Die Mitgliederversammlung wählt die Beisitzer für die Dauer von 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Beisitzer sind im Vorstand antrags-, aber nicht stimm- und vertretungsberechtigt.

§ 15 Kassenführung

Der Kassier hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen. Der Vorstand ist befugt, von sich Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Wald- und Naturkindergärten Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 18.10.2000 errichtet, am 09.06.2005 geringfügig geändert, am 03.11.2009, am 20.11.2014 und am 20.10.2023 weiter ergänzt.